

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 16. 6. 2010

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 3. 6. 2010, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	564		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 4. 6. 2010, Vorschrift für die Einrichtung und Aufsicht der Hafengeld-Hebestellen der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung des Landes Niedersachsen 20110 00 00 08 006	564		
RdErl. 11. 6. 2010, Öffentliches Auftragswesen; 1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B, 2. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009, 3. Hinweise zur Präqualifikation ... 72080	564		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Erl. 4. 5. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage) 78210	565		
			Bek. 20. 5. 2010, Jahresabschluss 2009 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 567
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 31. 5. 2010, Verordnung über das Befahren der Oste ...	568
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 6. 5. 2010, Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) ...	569
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 26. 5. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bückeberg)	571
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 20. 5. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gerholt Holding B. V., Laar)	572
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 20. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Biogasanlage Krukum) ...	572
		Bek. 1. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturholzheizkraftwerk Emsflower Biopower GmbH, Emsbüren) ...	572
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	573

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****Bek. d. MI v. 3. 6. 2010 — 31.3-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 499)
— VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI (Anlage 2 des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 1. 6. 2010 wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummer 136 (Schwichow, Wilhelm) wird gestrichen.
2. Der lfd. Nummer 186 (Dieckmann, Julius) wird als neuer Amtssitz Friesoythe zugewiesen.
3. Es wird folgende lfd. Nummer 226 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„226	Klene, Norbert	Papenburg“

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellte Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 564

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Vorschrift für die Einrichtung und Aufsicht der Hafengeld-Hebestellen der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen****Erl. d. MW v. 4. 6. 2010 — 45-02125-1.2 —****— VORIS 20110 00 00 08 006 —**

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 1969 (Nds. MBl. 1970 S. 44)
— VORIS 20110 00 00 08 006 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2010 aufgehoben.

An die
NiedersachsenPorts GmbH & Co. KG

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 564

Öffentliches Auftragswesen;

1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B,
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009,
3. Hinweise zur Präqualifikation

RdErl. d. MW v. 11. 6. 2010 — 24-32573, 32574 —**— VORIS 72080 —**

Bezug: a) RdErl. v. 21. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 640)
— VORIS 72080 —
b) Gem. RdErl. d. MW, der StK u. d. übr. Min. v. 4. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 212)
— VORIS 72080 —

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund einer veränderten europa- und bundesrechtlichen Gesetzeslage wurde eine Anpassung und Weiter-

entwicklung der VOB/A, der VOB/B und der VOL/A erforderlich. Die zuständigen Bundesministerien haben folgende — mit der VgV i. d. F. vom 11. 2. 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 6. 2010 (BGBl. I S. 724) — in Kraft gesetzte und damit ab dem 11. 6. 2010 geltende Fassungen herausgegeben:

1.1 Neufassung der VOB/A und B

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebene Fassung der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B** in der Fassung vom 31. 7. 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. 10. 2009), geändert durch Bek. vom 19. 2. 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. 3. 2010, BAnz. S. 940), ersetzt die bisher geltende Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B vom 20. 3. 2006 (BAnz. Nr. 94 a vom 18. 5. 2006).

1.2 Neufassung der VOL/A

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegebene Fassung der **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009** in der Fassung vom 20. 11. 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. 12. 2009), geändert durch Bek. vom 19. 2. 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. 2. 2010, BAnz. S. 755), ersetzt die bisher geltende Fassung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 6. 4. 2006 (BAnz. Nr. 100 a vom 30. 5. 2006).

Die VOL Teil B (VOL/B) i. d. F. vom 5. 8. 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. 9. 2003) gilt unverändert fort.

1.3 Hinweis zur Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen — VOF — Ausgabe 2009

Es wird darauf hingewiesen, dass die VgV in der ab dem 11. 6. 2010 geltenden Fassung auch die novellierte Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen — VOF — Ausgabe 2009 vom 18. 11. 2009 (BAnz. Nr. 185 a vom 8. 12. 2009) in Kraft gesetzt hat. Die VOF gilt jedoch nur im Bereich oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte.

2. Systematik

Im Gegensatz zu den früheren Fassungen unterscheiden sich die Ausgaben 2009 der VOB/A und VOL/A nunmehr in der Systematik.

2.1 Systematik der VOB/A 2009

Für Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 1** der VOB/A 2009 (Basisparagrafen) von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, anzuwenden.

Für Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 2** der VOB/A 2009 (Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG, sog. a-Paragrafen) von öffentlichen Auftraggebern i. S. des § 98 GWB anzuwenden.

2.2 Systematik der VOL/A 2009

Bei der VOL/A 2009 ist die Systematik modifiziert worden:

Für Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 1** der VOL/A 2009 von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, anzuwenden.

Für Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte gelten die Regelungen **des Abschnitts 2** der VOL/A 2009 (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG, sog. VOL/A-EG). In diesem novellierten Abschnitt 2 findet keine Einteilung mehr in Basisparagrafen und a-Paragrafen statt. Stattdessen tragen sämtliche Paragrafen des Abschnitts 2 in Abgrenzung zu Normen des Abschnitts 1 die Bezeichnung „§ ... VOL/A-EG“.

3. Verhältnis der Neufassungen VOB/A 2009 und VOL/A 2009 zum Bezugserrlass zu b — (sog. Wertgrenzen-Erlass im Rahmen des Konjunkturpakets II)

Der Bezugserrlass zu b bleibt von den Neufassungen der VOB/A und VOL/A unberührt. Im Fall sich widersprechender Vorschriften sind die Regelungen des Bezugserrlasses zu b gegenüber denen der VOB/A 2009 oder der VOL/A 2009 vorrangig zu beachten.

4. Verhältnis der Neufassung der VOB/A 2009 zum LVergabeG vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 411)

Für VOB-Vergaben gilt § 2 LVergabeG vom 15. 12. 2008 unverändert fort. Es wird empfohlen, die in Nummer 1.1 zitierte Neufassung der VOB/A im Vorgriff auf die bevorstehende Anpassung des § 2 LVergabeG bereits jetzt einheitlich anzuwenden.

5. Präqualifikation (PQ)

5.1 Sowohl die VOB/A 2009 (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) als nunmehr auch die VOL/A 2009 (§ 6 Abs. 4) sehen für die Unternehmen die Möglichkeit vor, ihre Eignung für die Auftragsdurchführung durch den Abschluss eines sog. Präqualifizierungsverfahrens nachzuweisen.

Präqualifizierung bedeutet die vorgelagerte und auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung von durch die Vergabeordnungen geforderten Eignungsnachweisen bzw. Eigenerklärungen. Diese Dokumente müssen Unternehmen vorlegen, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben, um ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Zur Zertifizierung reichen Unternehmen bei einer dezentralen Präqualifizierungsstelle die vorgesehenen Dokumente ein. Nach positiver Prüfung erhalten sie ein Zertifikat mit dazugehörigem Code und werden in der jeweiligen Datenbank registriert. Bei jeder Angebotsabgabe muss nur noch der Zertifikatscode angegeben oder das Zertifikat in Kopie eingereicht werden. Öffentliche Auftraggeber haben dann die Möglichkeit, entweder mittels des Zertifikatscodes (bei VOL-Vergaben) oder nach zusätzlicher kostenfreier Registrierung (bei VOB-Vergaben) die vorgelegten Eignungsnachweise präqualifizierter Unternehmen einzusehen. Der Vorteil einer Präqualifizierung liegt in der wesentlich höheren Rechtssicherheit, die dieses Verfahren im Gegensatz zur Beibringung von Einzelnachweisen ermöglicht. Für den öffentlichen Auftraggeber bedeutet dies z. B. konkret, dass die Gefahr des Ausschlusses eines attraktiven Angebots aus rein formalen Gründen (insbesondere bei Fehlen bestimmter Nachweise) erheblich reduziert wird. Darüber hinaus trägt die Präqualifizierung für beide Seiten zur Verfahrensverschlinkung bei.

5.1.1 Im VOB-Bereich werden die zertifizierten Unternehmen in das sog. Präqualifikationsverzeichnis des bundesweit tätigen Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (www.pq-verein.de) eingetragen. Im Rahmen der VOB/A 2009 kann der Bewerber oder Bieter gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 seine Eignung mittels der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweisen. Eine solche Präqualifikations-Zertifizierung ist als Eignungsnachweis von öffentlichen Auftraggebern anzuerkennen.

5.1.2 Im Rahmen der neu eingeführten Präqualifikation im VOL-Bereich sind alle präqualifizierten Unternehmen in der bundesweiten Datenbank www.pq-vol.de im Internet gelistet. § 6 Abs. 4 der VOL/A 2009 sieht nunmehr vor, dass öffentliche Auftraggeber Eignungsnachweise, die von den Unternehmen durch Präqualifizierungsverfahren erworben wurden, zulassen können. Hierzu wird allen Vergabestellen in Niedersachsen empfohlen, auch im VOL-Bereich im Regelfall den Eignungsnachweis durch Präqualifikations-Zertifizierung zuzulassen. Die Gefahr, dass ein attraktives Angebot aufgrund formaler Mängel (z. B. das Fehlen bestimmter Nachweise) vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss, kann hierdurch minimiert werden.

In Niedersachsen stehen die Industrie- und Handelskammern als Zertifizierungsstellen im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen für die Unternehmen zur Verfügung. Sie erbringen die Zertifizierung in unterschiedlichen länderübergreifenden Kooperationsverbänden.

5.2 Sofern erforderlich, können sowohl im VOB- als auch im VOL-Bereich über die durch das Präqualifikations-Zertifikat abgedeckten Anforderungen hinaus optional weitere Anforderungen gestellt werden. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen durch entsprechende auftragsspezifische Besonderheiten gerechtfertigt sein.

5.3 Da die Zertifizierung nach genauer Überprüfung der Nachweise im Rahmen bundeseinheitlicher Arbeitsleitlinien erfolgt, ist von der Gleichwertigkeit der Präqualifikations-Zertifikate aller Bundesländer auszugehen. Es ist daher unzulässig, ein Präqualifikations-Zertifikat als Eignungsnachweis allein deshalb zurückzuweisen, weil dieses von einer Zertifizierungsstelle eines anderen Bundeslandes erworben wurde.

6. Kommunale Körperschaften

Den kommunalen Körperschaften werden die obenstehenden Regelungen zur Anwendung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht beendet, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt. Vergabeverfahren, die bis zum 10. 9. 2010 begonnen wurden und bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach dem bis zum 10. 6. 2010 geltenden Recht abgewickelt werden, sofern dies in der Vergabebekanntmachung festgelegt ist.

7.2 Dieser RdErl. tritt am 11. 6. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

7.3 Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 10. 6. 2010 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 564

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage)

Erl. d. ML v. 4. 5. 2010 — 307.1-60162/1-57 —

— VORIS 78210 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter Beteiligung des Bundes auf Grundlage der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Zeitraum 2010–2013“ und auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch die Zahlung einer Ausgleichszulage einen Beitrag zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Produktion auf wertvollen Biotopen zu leisten.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Sollten für die Bewilligung aller Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, hängt die Reihenfolge der Bewilligungen vom Anteil der förderfähigen benachteiligten Fläche gemäß Nummer 5.2 an der

Gesamtfläche des Unternehmens ab, für die Direktzahlungen gewährt werden. Dabei werden Anträge mit jeweils höherem Flächenanteil vorrangig bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile durch die Gewährung einer Ausgleichszulage.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebsitz in Niedersachsen oder Bremen gemäß § 2 InVeKoSV vom 3. 12. 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. 5. 2010 (eBAnz AT51 2010 V1), in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen nach Nummer 3 können gefördert werden, wenn

4.1.1 von ihnen landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland in den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. 7. 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) — ABl. EG Nr. L 273 S. 1 —, zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. 11. 1992 (ABl. EG Nr. L 338 S. 1), in Niedersachsen und/oder Bremen liegt und

4.1.2 sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

4.2 Der Zuwendungsempfänger wird von der Verpflichtung nach Nummer 4.1.2 befreit

4.2.1 im Fall von genehmigter Aufforstung,

4.2.2 bei Übertragung des Betriebes auf einen anderen, wenn dieser die eingegangene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernimmt. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so hat der Zuwendungsempfänger die empfangenen Beträge der vergangenen Jahre vollständig zurückzuerstatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf jährlichen Antrag in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist das in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Dauergrünland in Niedersachsen und/oder Bremen, das im „Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ als Dauergrünland angegeben ist und für das die Ausgleichszulage beantragt wird. Die geförderten Flächen müssen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung (z. B. durch Futterwerbung oder Beweidung) genutzt werden und unterliegen auch dem Genehmigungsvorbehalt für das Umbrechen von Dauergrünland gemäß § 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland.

5.3 Die Ausgleichszulage beträgt 35 EUR/ha Dauergrünland.

5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16 000 EUR je Zuwendungsempfänger und Jahr nicht überschreiten. Ergibt die Berechnung der Ausgleichszulage einen Betrag von weniger als 500 EUR, so wird eine Zuwendung nicht gewährt (Bagatellgrenze).

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen-

dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszulage sind mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zu stellen.

6.1.2 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung der Anträge.

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle bis zum 28. Februar des auf die Antragstellung folgenden Jahres auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor mit dem Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. 11. 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. EU Nr. L 316 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 146/2010 der Kommission vom 23. 2. 2010 (ABl. EU Nr. L 47 S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, genannten Zeitpunkt. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeiträge der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, auf die die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Anspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 Anwendung.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe

- der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (EG) des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 360/2010 der Kommission vom 27. 4. 2010 (ABl. EU Nr. L 106 S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Ver-

ordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 108/2010 der Kommission vom 8. 2. 2010 (AbI. EU Nr. L 36 S. 4), und

— der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006

in den jeweils geltenden Fassungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gelten ausschließlich Flächendifferenzen. Die Nichterfüllung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 zu ahnden.

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 ha liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt.

Liegt die festgestellte Flächendifferenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung gewährt.

Liegt die Flächendifferenz bei der Ausgleichszulage über 50 v. H., so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages ausgeschlossen, der der Differenz zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche entspricht. Die Berechnung der Ausschlüsse und deren Verrechnung ist gemäß Artikel 16 Abs. 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von der Zahlung der Ausgleichszulage gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen. Liegen die Flächendifferenzen über 20 v. H. der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages ausgeschlossen, der der Differenz zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche entspricht. Die Berechnung der Ausschlüsse ist gemäß Artikel 16 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Für vergangene Jahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt und/oder sanktioniert, wenn sich Abweichungen auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstrecken.

Die Bewilligungsbescheide sind für die Vergangenheit entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. Zukünftige Verpflichtungsjahre werden jedoch nicht sanktioniert, es sei denn, es liegt eine Abweichung von mehr als 50 v. H. vor.

6.5.2 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien geahndet:

— Kategorie 1 (leichte Verstöße; bis zu 10 v. H. Anteil des Verstoßes an der festgestellten Fläche gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen):

Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde, Erneuter Verstoß der Kategorie 1:

Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H.;

— Kategorie 2 (mittlere Verstöße; bis zu 30 v. H. Anteil des Verstoßes an der festgestellten Fläche gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen):

Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1: Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H.,

Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1:

Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H.;

— Kategorie 3 (schwere Verstöße; über 30 v. H. Anteil des Verstoßes an der festgestellten Fläche gegen maßnahmenbezogene Verpflichtungen):

Verstoß der Kategorie 3 oder dritter Verstoß der Kategorie 2: Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden Kalenderjahr von der Zahlung der Ausgleichszulage gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

6.5.3 Sofern der Zuwendungsempfänger infolge eines anerkannten Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eingegangene Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhalten konnte, wird ihr oder ihm die Zuwendung gewährt, auf die sie oder er ohne den Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch gehabt hätte, soweit die Voraussetzungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorliegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 565

Jahresabschluss 2009 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 20. 5. 2010 — 203-42141/5-64 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	24 338 210,95
2. Einzug TKB-Kosten	2 020 849,05
3. Erstattungen des Landes	9 764 071,07
4. Erstattungen der EU	2 992 338,14
5. Erträge aus der Geldanlage	4 523 910,11
6. Sonstige Einnahmen	250,00
7. Entnahmen aus der Rücklage	6 911 069,67
8. Rückzahlungen von Überzahlungen	101 552,74
9. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 123 947,86
10. Überschüsse aus Vorjahren	619 921,83
11. Verwahrungen	2 211 867,90
Gesamteinnahmen	55 607 989,32

Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	1 988 306,16
2. Kosten der Beitragserhebung	165 164,16
3. Entschädigungen	11 961 099,36
4. Beihilfen	745 798,12
5. Härtebeihilfen	103 642,79
6. Schätzkosten	918,89
7. Impfstoffe	5 591 990,03
8. Impfbeihilfen	4 263 047,75
9. Untersuchungskosten	8 007 809,70
10. Tierkennzeichnung	2 406 076,61
11. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	769 409,85
12. Kosten der Tierkörperbeseitigung	12 043 870,51
13. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	397 581,71
14. Zuführung an Rücklagen	3 311 069,67
15. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	209 721,66
16. Fehlbeträge des Vorjahres	0,00
17. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 123 947,86
18. Vorschüsse	450,30
Gesamtausgaben	54 089 905,13
Gesamteinnahmen	55 607 989,32
Gesamtausgaben	54 089 905,13
Bankbestand am 31. 12. 2009	1 518 084,19

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 567

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Befahren der Oste

Vom 31. 5. 2010

Gemäß § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Verkehr auf der Oste im Bereich von der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde bei Strom-km 0,0 bis zur südlichen Kante der Vorsohle des Ostesperrwerks bei Strom-km 69,360.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden neben den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung:

- die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) i. d. F. vom 22. 10. 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507), sowie die darin für anwendbar erklärten Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Ver-

hütung von Zusammenstößen auf See — Kollisionsverhütungsregeln — (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. 6. 1977, BGBl. I S. 813, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 3. 2009, BGBl. I S. 647),

- die Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. 8. 2007 (BGBl. I S. 2193),
- die Schiffsicherheitsverordnung vom 18. 9. 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507),
- die See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV) vom 29. 8. 2002 (BGBl. I S. 3457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 5. 2010 (BGBl. I S. 573), und
- die Fährenbetriebsverordnung (FäV) vom 24. 5. 1995 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380).

§ 3

Zulassung zur Fahrt

(1) Zugelassen zur Fahrt auf dem in § 1 genannten Bereich sind See- und Binnenschiffe sowie Sportboote und die existierenden Fähren, die eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nach den in § 2 genannten Vorschriften besitzen oder die nach den in § 2 genannten Vorschriften einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nicht bedürfen.

(2) Sonstige Fahrzeuge bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.

§ 4

Fahrzeugführer

(1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen.

(2) Zum Nachweis der Eignung i. S. des Absatzes 1 muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ein Befähigungszeugnis für die jeweilige Fahrzeugart gemäß der in § 2 genannten Vorschriften besitzen und mitführen. Für Binnenschiffe und die existierenden Fähren sind zum Nachweis der Eignung der Besitz und das Mitführen eines Befähigungszeugnisses für die jeweilige Fahrzeugart auf Wasserstraßen der Zone 2 nach der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380), geeignet.

§ 5

Bau, Ausrüstung, Bemannung der Wasserfahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und bemannt sein, dass ihre Insassen sowie andere Fahrzeuge und deren Insassen nicht gefährdet werden können. Wasserfahrzeuge, bei deren Betrieb die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, können vom Verkehr vorläufig ausgeschlossen werden. Über ihre weitere Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 6

Fahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit durch das Wasser darf im Bereich von der südlichen Kante der Vorsohle des Ostesperrwerks (Strom-km 69,360) bis Schwarzenhütten (Strom-km 49,50) 12 km/h (6,5 kn) und im Bereich von Schwarzenhütten bis zur Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde (Strom-km 0,0) 8 km/h (4,3 kn) nicht überschreiten.

§ 7

Auslegen von Fischfanggeräten

(1) Alle ausgelegten Fischfanggeräte, wie Aalreusen, Angelschnüre, Stell- und Treibnetze sowie Hamen, die ohne Fischereifahrzeuge ausgelegt werden, müssen mit roten, gelben oder orangefarbenen Plastikbojen oder Kanistern bezeichnet werden.

(2) Die Größe der Bojen oder Kanister muss so bemessen sein, dass diese ständig gut sichtbar an der Wasseroberfläche treiben. Der Mindestdurchmesser der Plastikbojen muss 40 cm, das Fassungsvermögen der Kanister 20 Liter betragen.

(3) Es ist verboten, Fischfängergeräte ohne die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Bezeichnungen auszuliegen. Ausgelegte Fischfängergeräte, die ohne die genannte Bezeichnung ausgelegt werden, können zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs von der zuständigen Behörde, der Polizei oder der Wasserschutzpolizei aufgenommen und sichergestellt werden.

§ 8

Verbote

(1) Das Anlegen und Festmachen an den Wartedalben des Sperrwerks und der Brücken ist verboten, es sei denn, das Sperrwerk ist geschlossen oder es wird das Sichtzeichen A.19 Buchst. a — erstes Signal — der Anlage I zur SeeSchStrO gezeigt.

(2) Das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren sowie das Kite- und Segelsurfen sind verboten.

§ 9

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich betroffenen Landkreis und nach Anhörung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben zu dulden, dass die Bediensteten und die Beauftragten der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei die Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Den Bediensteten und den Beauftragten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über die Besatzung der Fahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch während der letzten Reise Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs-, Ladungs- und Besatzungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die als Wohnraum genutzt werden.

§ 11

Abweichungen

(1) Die §§ 41 bis 54, 55 a, 58 bis 60 und 62 SeeSchStrO sind nicht anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde ist nicht ermächtigt, § 8 der Sportbootführerscheinverordnung-See anzuwenden.

§ 12

Sonderregelungen bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Unterhaltungsarbeiten

Die Bediensteten und Beauftragten der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert. Insbesondere sind die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Nachweis der Befähigung nach § 4 Abs. 2 befreit.

§ 13

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist der Landkreis Cuxhaven. Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Polizei und der Wasserschutzpolizei, bleiben davon unberührt.

(2) Auch bei Anwendung der SeeSchStrO, der Sportbootführerscheinverordnung-See, der SeeSpbootV und der FäV, soweit sich die Bestimmungen dieser Verordnungen auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beziehen, ist der Landkreis Cuxhaven zuständige Behörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. die Zulassung zur Fahrt (§ 3),
2. den Nachweis der Eignung (§ 4),
3. den Bau, die Ausrüstung und die Besatzung der Wasserfahrzeuge (§ 5),
4. die Fahrgeschwindigkeit (§ 6),
5. die Bezeichnung ausgelegter Fischfängergeräte (§ 7),
6. das Anlegen und Festmachen an den Wartedalben des Sperrwerks und der Brücken (§ 8 Abs. 1),
7. das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren sowie das Kite- und Segelsurfen (§ 8 Abs. 2) oder
8. die Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 10) zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

Lüneburg, den 31. 5. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wilcock

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 568

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS)

Bek. d. NLM v. 6. 5. 2010

Die Versammlung der NLM hat am 6. 5. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 569

Anlage

**Satzung
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)
über die Zurverfügungstellung der notwendigen
personellen und sachlichen Mittel
für die Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages
und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
(Finanzierungssatzung – FS)
vom 6. Mai 2010**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311) in der Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 170) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – erlässt auf Empfehlung der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten vom 17. März 2010 die NLM folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) sowie die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des ALM-Statutes notwendigen Mittel (sonstige Gemeinschaftskosten) zur Verfügung.

§ 2

Gemeinsame Geschäftsstelle,
Beauftragter für den Haushalt

(1) ¹Die Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und die ALM haben eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin. ²Sie organisiert und koordiniert die Arbeit der Organe. ³Ihr können weitere Aufgaben durch die ALM zugewiesen werden. ⁴Das Nähere regelt das ALM-Statut sowie der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Gemeinsame Geschäftsstelle ist buchführende Stelle der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und der ALM. ²Die/Der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statutes gewählte Direktor/in ist Beauftragte/r für den Haushalt (BfH) und wird in dieser Funktion durch die Gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt. ³Der BfH kann sich mit Zustimmung der ALM der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3

Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen aufgestellten Wirtschaftspläne werden von der ALM über die Gemeinsame Geschäftsstelle gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Wirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) ¹Die Wirtschaftspläne enthalten den notwendigen Aufwand für das darauffolgende Rechnungsjahr. ²Rechnungsjahr der Wirtschaftspläne der Organe und des Gesamtwirtschaftsplans ist das Kalenderjahr. ³Der notwendige Aufwand umfasst die sachlich und personell erforderlichen Mittel der Organe und der Gemeinsamen Geschäftsstelle und die sonstigen Gemeinschaftskosten.

(4) ¹Für Aufstellung und Vollzug des Gesamtwirtschaftsplans und der Wirtschaftspläne gilt das Haushaltsrecht des Landes Berlin entsprechend. ²Durch die Wirtschaftspläne der Organe werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(5) ¹Als Einnahmen sind in den Wirtschaftsplänen Zuführungen durch die Landesmedienanstalten vorzusehen. ²Einnahmen aus Mitfinanzierung von Projekten bleiben unberührt.

(6) ¹Der BfH hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. ²Die ALM beschließt über die Höhe des notwendigen Aufwands. ³Sie setzt die Wirtschaftspläne in einem Gesamtwirtschaftsplan in Kraft.

§ 4

Zuführungen

(1) ¹Zur Deckung des notwendigen Aufwands der Organe leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen

aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die buchführende Stelle (Zuführungen). ²Der um die Zuführungen nach Satz 1 geminderte notwendige Aufwand der Organe wird durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die buchführende Stelle gedeckt. ³Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß ALM-Statut jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) ¹Soweit Zuführungen nach Abs. 1 Satz 1 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung des im Folgejahr notwendigen Aufwands der Organe zu übertragen. ²Soweit Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. ³Zinserträge können auch zur Deckung des notwendigen Aufwands im Folgejahr verwendet werden.

(3) ¹Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Organe werden den Landesmedienanstalten von der buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. ²Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. ³Die buchführende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 100 000 unterschreitet.

(4) ¹Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Gemeinsame Geschäftsstelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. ²Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) ¹Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Organe möglich ist. ²Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

(6) Für sonstige Gemeinschaftskosten wird entsprechend verfahren.

§ 5

Vollzug des Gesamtwirtschaftsplans
und der Wirtschaftspläne

(1) ¹Die ALM stattet mit den ihr von den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellten Mitteln die Organe mit den gemäß ihren Wirtschaftsplänen erforderlichen Mitteln aus und erfüllt die sonstigen Gemeinschaftskosten. ²Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(2) Die buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Organe und die Zuführungen für jedes Organ gesondert eine Haushalts- und Buchführung zu gewährleisten.

(3) Dem Vorsitzenden der ALM, der/dem BfH oder den jeweils von ihnen beauftragten Personen hat die buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalts- und Buchführung zu gewähren.

§ 5 a

Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM wird gemäß § 5 Abs. 1 des ALM-Statutes durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der geschäftsführenden Mitgliedsanstalt vertreten (Vorsitzende/r).

(2) ¹Die Vorsitzenden der Organe sind im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne ermächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen. ²Sie bedürfen für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu € 25 000 der Zustimmung des BfH, über € 25 000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs. ³Satz 1 und 2 gelten im Rahmen der sonstigen Gemeinschaftskosten mit Ausnahme der Zustimmung des BfH für den Vorsitzenden nach Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Der/Die Vorsitzende nach Abs. 1 und 2 können dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und Dritten allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. ²Im Übrigen kann der/die Leiter/in Rechtsgeschäfte bis zu € 10 000 tätigen.

§ 6

Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die/Der BfH leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Sie/Er hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) ¹Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die ALM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. ²Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der ALM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Abs. 3 genannten Mehrheit über die Entlastung beschließt.

§ 7

Beschäftigte

(1) ¹Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden vom ALM-Vorsitz im Namen und auf Rechnung der ALM geschlossen. ²Der ALM-Vorsitz kann den BfH insoweit ermächtigen. ³Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplans, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplans ist. ⁴Dem Gesamtwirtschaftsplan ist eine vollständige Stellenübersicht beizufügen.

(2) ¹Die Rechts- und Arbeitsverhältnisse sind dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. ²Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. ³Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Abordnungen von Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.

(3) ¹Die Dienstaufsicht über die/den Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außen-

stellen i. S. d. § 8 Abs. 3 übt der ALM-Vorsitzende aus. ²Er kann die Dienstaufsicht auf den BfH übertragen.

(4) ¹Der/Die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV. ²Er/Sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienstbetriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Landesmedienanstalten veröffentlicht ist. ²Zugleich tritt die Kommissionsfinanzierungssatzung vom 25. Juni 2008 in der Fassung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft. ³Die geschäftsführende Landesmedienanstalt nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.

(3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 5 a und § 7 entsprechend.

(4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31. August 2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bückeberg)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 5. 2010

— H000067044-004/110 —

Die Firma Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Hasengarten 1 a, 31675 Bückeberg, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus

- a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Nummer 7.4 b Spalte 1 der 4. BImSchV) beantragt, sowie
- b) einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr (Nummer 10.25 Spalte 2 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

7. 6. bis zum 5. 7. 2010 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I, Marktplatz 2—4, 31675 Bückeberg, OG, bei Herrn Sigges,

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags Nachmittags	14.30 bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Antrag und Antragsunterlagen können auch bei der Firma Bauerngut Fleisch- u. Wurstwaren GmbH, Hasengarten 1 a, 31675 Bückeberg, montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr, oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

In der Zeit vom **7. 6. bis 19. 7. 2010 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am Donnerstag, dem 5. 8. 2010, um 10.00 Uhr,
Stadt Bückeberg,
Rathaus, Neuer Rathaussaal,
Marktplatz 2,
31675 Bückeberg.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Erteilung einer Genehmigung
nach den §§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Gerholt Holding B. V., Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 5. 2010**
— 08-079Ma;3.4/1 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Gerholt Holding B. V., Europapark Allee 5, 49824 Laar (Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstück 1/6), mit der Entscheidung vom 20. 5. 2010 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium mit einer Schmelzleistung bis zu 82 t je Tag erteilt.

Der Bescheid enthält eine Bedingung und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 17. 6. bis einschließlich 1. 7. 2010

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 426, montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, und
- bei der Samtgemeinde Emlichheim, Rathaus, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer Nr. 53, montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr, eingesehen werden.

Gemäß § 21 a 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 572

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Gerholt Holding B. V. wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 6. 2008, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. 5. 2009, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium mit einer Schmelzleistung bis zu 82 Tonnen je Tag erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49824 Laar
 Straße: Europapark Allee 5
 Gemarkung: Laar
 Flur: 101
 Flurstücke: 1/6.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), neugefasst am 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —), neugefasst am 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG,
Biogasanlage Krukum)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 5. 2010**
— 09-029-01/Ev —

Die Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Wellingsstraße 66, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 18. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 10,6 t beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstück 74/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 572

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturholzheizkraftwerk Emsflower Biopower GmbH,
Emsbüren)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 6. 2010**
— 07-015-03/Sch —

Die Emsflower Biopower GmbH, Carl-von-Linné-Straße 1, 48488 Emsbüren, hat mit Antrag vom 11. 11. 2009 die Erteilung einer dritten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Naturholzheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 12,5 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Emsbüren, Gemarkung Ahlde, Flur 10, Flurstücke 29/2, 29/3 und 27/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 572

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

L e i t s a t z
zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 4. 2010
— 1 BvL 8/08 —

Zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmergruppen bei der Privatisierung der Kliniken der Freien und Hansestadt Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 573

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG